



Finanzordnung

vom 20. November 2004, geändert 6. Februar 2016

§ 1 Verbandsbeiträge (Satzung § 10)

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für jeden, dem NIAIB gemeldeten Iaidoka eines Mitgliedervereines 60 €, wovon derzeit 48 € an den Bundesverband weiterzuleiten sind.
- (2) Neue Iaidoka eines Mitgliedervereines können dem NIAIB während des Jahres nachgemeldet werden. Es ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Wird der Beitrag nicht bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 15 € pro Mitglied erhoben.

§ 2 Zu erstattende Aufwendungen des Vorstands

Notwendige Aufwendungen und Ausgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit sind erstattungsfähig. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.

- (1) Reisekosten für Fahrten mit Kfz werden mit 40 Cent pro Entfernungskilometer vergütet.
- (2) Reisekosten mit Bahn oder Flugzeug werden nach Beleg vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.
- (3) Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Vorstands werden nach Belegen in angemessenem Rahmen erstattet. Eine private Unterbringung ist vorzuziehen.

§ 3 Abrechnungsverfahren von Landeslehrgängen, Prüfungen und Wettkämpfen

- (1) Die Teilnehmerliste ist gemäß Vordruck (per Mail erhältlich) zwingend zu führen. Es sind ausnahmslos alle Teilnehmer einzutragen.
- (2) Die Abrechnung ist gemäß Vordruck (ebenfalls per Mail erhältlich) zu erstellen. Es dürfen nur tatsächlich entstandene Kosten gegen Beleg angesetzt werden.
- (3) Der normale Lehrgangsbeitrag pro Lehrgangsstunde beträgt, siehe Tabelle unten.

Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



- (4) Iaidoka, die von ihrem Mitgliedsverein mit der Stärkemeldung fristgerecht dem NIAiB gemeldet wurden und für die der Verbandsbeitrag entrichtet wurde, zahlen pro Lehrgangsstunde einen ermäßigten Beitrag gemäß nachstehender Tabelle:

Lehrgangsleitung	Normaler Stundensatz	Ermäßigter Stundensatz
4. Dan	4,00 €	2,00 €
5. Dan	5,00 €	2,50 €
6. Dan	6,00 €	3,00 €
7. Dan	7,00 €	3,50 €

- (5) Bei Lehrgängen vor dem 28. Februar des laufenden Jahres gilt die Stärkemeldung des Vorjahres. Solange nach dem 28. Februar des laufenden Jahres keine aktuelle Stärkemeldung dem Vorstand vorliegen, haben die Iaidoka dieser betreffenden Mitglieder kein Anrecht auf ermäßigte Lehrgangsgebühren. Die Beitragspflicht der Mitglieder bleibt hiervon unberührt.
- (6) Von Iaidoka, die nicht an den NIAiB, aber über ihren Verein direkt oder mittelbar über einen Landesverband an den NIAiB angeschlossen sind, sind die gleichen ermäßigten Lehrgangsgebühren zu erheben. Von der Lehrgangsgebühr befreit sind die Mitglieder des Vorstandes des NIAiB.
- (7) Der Kassierer des jeweiligen Landeslehrganges prüft anhand der Liste der Stärkemeldung die Höhe der vom Teilnehmer zu entrichtenden Lehrgangsgebühr. Der Schatzmeister des NIAiB stellt dem jeweiligen Kassierer des Lehrganges rechtzeitig Kopien der ihm vorliegenden Stärkemeldungen zur Verfügung.
- (8) Das Honorar der Lehrgangsleitung berechnet sich wie folgt:

Lehrgangsleitung	Stundensatz
4. Dan	20 €
5. Dan	25 €
6. Dan	30 €
7. Dan	35 €

- (9) Reisekosten für Fahrten der Lehrgangsleitung mit Kfz werden mit 40 Cent pro Entfernungskilometer vergütet.
- (10) Kosten für die Reise mit Bahn oder Flugzeug der Lehrgangsleitung werden nach Beleg vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.
- (11) Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Lehrgangsleitung werden nach Belegen in angemessenem Rahmen erstattet. Eine private Unterbringung ist vorzuziehen.

Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



- (12) Pausenverpflegung (z.B. Getränke und Obst) der Teilnehmer während eines Veranstaltungstags können mit bis zu 1,50 € pro Person und Tag nach Belegen erstattet werden.
- (13) Ein Landeslehrgang findet nur bei einer angemeldeten Mindestteilnehmerzahl von 20 beitragspflichtigen Teilnehmern statt. Vorstand/Schatzmeister können Ausnahmen erlauben, wenn der Lehrgang kostendeckend bleibt oder andere wichtige Gründe vorliegen.
- (14) Der Vorstand kann für den Einsatz von Prüfern und Wettkampfrichtern bei NIAB-Veranstaltungen einen Aufwendungszuschuss (z.B. für Fahrtkosten) von bis zu 50 € pro Person festlegen.